

RS OGH 1995/1/12 15Os179/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.01.1995

Norm

StPO §149 a

StPO §149b

StPO §149c

Rechtssatz

Nur die Überwachung, Aufnahme und Aufzeichnung der - (auch ihrer Zahl nach) von vornherein nicht bekannten - Telefongespräche unter Mitwirkung der zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichteten Fernmeldebehörde fällt unter die Regelung der §§ 149 a ff StPO, nicht aber das Gestatten des Mithörens eines bestimmten einzelnen Gesprächs unter Zustimmung eines Gesprächsteilnehmers.

Entscheidungstexte

- 15 Os 179/94
Entscheidungstext OGH 12.01.1995 15 Os 179/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0097526

Dokumentnummer

JJR_19950112_OGH0002_0150OS00179_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at